

# BAFA-FÖRDERUNGEN

Seit 1. Januar 2020 gelten neue, deutlich attraktivere Förderkonditionen im BAFA-Teil des MAP. Gebäudeeigentümer, die sich für den Einbau einer Biomasseheizung oder Wärmepumpe entscheiden, können sich auf attraktive Fördersummen von bis zu 45 Prozent der Bruttoinvestitionssumme freuen.

## Marktanreizprogramm für Erneuerbare Wärme (MAP)

### Was wird gefördert?

- Automatisch beschickte Pellet-, Hackschnitzel- oder Scheitholzvergaserkessel, Pelletkaminöfen mit Wassertasche sowie Kombikessel (jeweils mit einer Nennwärmeleistung ab 5 kW).
- Effiziente Wärmepumpenanlagen einschließlich der Nachrüstung bivalenter Systeme, wenn sie überwiegend der Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung von Gebäuden oder der Zuführung der Wärme in ein Wärmenetz dienen.

### Wie hoch ist die Förderung?

Für die Installation von Holzfeuerungen ab 5 kW gibt es zwei mögliche Fördersätze: Die Regelförderung in Höhe von 35 % oder die Austauschprämie für Ölheizungen in Höhe von 45 %. Der Fördersatz wird auf die gesamtförderfähigen Kosten bezogen (bei Privatpersonen die Bruttokosten einschließlich MwSt., bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen die Nettokosten).

### Förderung im Gebäudebestand

Bei der Förderung von Holzfeuerungen in bestehenden Gebäuden (Mindestalter zwei Jahre) werden alle Arten von wasserführenden Geräten mit oder ohne Partikelabscheider oder Brennwerttechnik, sowie Wärmepumpenanlagen und Solarkollektoren gefördert.

### Förderung im Neubau

Im Neubau werden nur Holzfeuerungen mit Brennwertnutzung oder Staubfilter, sowie Wärmepumpen und Solaranlagen gefördert. Dabei gelten dieselben Fördersätze wie im Gebäudebestand.

### Förderfähige Kosten:

Der Fördersatz wird auf die gesamten förderfähigen Kosten bezogen (bei Privatpersonen die Bruttokosten einschließlich MwSt., bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen die Nettokosten). Die förderfähigen Kosten umfassen neben dem eigentlichen Kessel und den Einbaukosten, auch mit dem Heizungstausch verbundenen Maßnahmen und Gerätschaften wie Pufferspeicher und Transportsysteme.

### Kombination mit einer Solaranlage:

Neue Solarthermieanlagen werden mit 30 % der förderfähigen Kosten gefördert. Bei der Kombination einer förderfähigen Holzfeuerung mit einer förderfähigen Solaranlage beträgt der Fördersatz 35 % (45 % bei alter Ölheizung).

### Kombination mit einem Gas-Brennwertkessel:

Wenn neue Gas-Brennwertkessel mit einer neuen förderfähigen Holzfeuerung, Wärmepumpe oder Solarthermieanlage kombiniert werden, die mindestens 25 % des Wärmebedarfs erneuerbar abdecken, werden alle Anlagenteile dieser Gas-Hybridheizung mit 30 % der förderfähigen Kosten gefördert.

### Obergrenze bei förderfähigen Kosten:

Im BAFA-Teil des MAP werden ab 2020 auch Holzessel gefördert, die eine Leistung von mehr als 100 kW haben. Statt der Leistungsgrenze gibt es nun eine Begrenzung der förderfähigen Kosten: maximal 50.000 € (brutto) pro Wohneinheit bei Wohngebäuden und maximal 3,5 Mio. € (brutto) bei Nichtwohngebäuden.

### Förderausschluss bei bestehender Austauschpflicht:

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für das bestehende Heizsystem eine Nachrüstpflicht nach § 10 der Energieeinsparverordnung (EnEV) besteht.

### Antragstellung:

Förderanträge müssen gestellt werden, bevor der Auftrag zur Errichtung der Anlage erteilt wird (zweistufiges Antragsverfahren)! Nur Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden. Bei der Antragstellung muss die Höhe der voraussichtlichen förderfähigen Kosten angegeben werden. Diese sollten großzügig aufgerundet werden.

### Auftragsvergabe nach Eingang der Eingangsbestätigung:

Der Auftrag kann dann nach Eingang der Eingangsbestätigung erteilt werden – es muss nicht auf den Eingang des Zuwendungsbescheids gewartet werden.

### Weitere Informationen unter: [bafa.de](http://bafa.de)

Für den Inhalt verantwortlich: Windhager Zentralheizung GmbH, D-86368 Gersthofen, Daimlerstraße 9